Aufrührung / den Stab zu ihro zu ziehen, und den Gehorsam wie für ein ansehen des Vatters wäre, deswegen dieses Stuks halber viel zu schreiben kommen müssen, auch etliche Mitt gen Zürich und Baden beschehen. Da dann die Herren von Zürich, und zu Baden den vier Städten und des Landts Glarnus Botten, den Stab allerdingen gen Herisau zu legen nicht gestattet, auch Ihre Freundliche Schriften an die ausschüsse des Bundtwegen abgeloßen. Aber alles vergebens, dann etliche Roden besonderes Hundwile, Stauden und Bezirk auf ein Landts Gemeind in Schwung den Stab kommen sagen. Und wurdt endlich ein Landts Gemeind darumb gestrett zu Hundwile zu Tagts den 22. Hl. Wintermonats A°: 97. Aber den Stab wurdt selbigen Tagts mit mehrer Hand, gen Urnäsch gelegt. Und nodt Hemit diselbige Zwüetracht auf: Bott

Lizenz: CC-BY-NC – Appenzell, Landesarchiv Appenzell Innerrhoden, E.10.00.07, p. 193 – Chronicles on the Reformation and on the division of the canton (http://www.e-codices.ch/de/laai/E-10-00-07/193)